

## Umsatzbesteuerung der Stadt „Status Quo“

**Betriebe gewerblicher Art** =  
Unternehmerische Bereich der Stadt

**Hoheitliche Tätigkeiten** =  
Nichtunternehmerische Bereich  
(Umsatzsteuerlich nicht relevant)

**Sonderatbestände bei  
Leistungsbezügen  
für den hoheitlichen Bereich**  
(Auslandssachverhalte =  
innergemeinschaftlicher Erwerb und  
sonstige Leistungen)

**Vermögensverwaltende  
Tätigkeiten**  
(langfristige Immobiliennutzung ist  
umsatzsteuerlich nicht relevant)  
**Einnahmen aus wirtschaftlicher  
Tätigkeit unter 30.678,- €**  
(umsatzsteuerlich nicht relevant)

 = umsatzsteuerliche Relevanz

 = umsatzsteuerlich keine Relevanz

# Umsatzbesteuerung der Stadt nach Steueränderungsgesetz 2015

**Betriebe gewerblicher Art =**  
Unternehmerische Bereich der Stadt

**Sonderatbestände bei Leistungsbezügen für den hoheitlichen Bereich**  
(Auslands Sachverhalte = innergemeinschaftlicher Erwerbe und sonstige Leistungen)

**Hoheitliche Tätigkeiten**  
Im Rahmen öffentlicher Gewalt (Umsatzsteuerlich nicht relevant)

**Ausnahme:**  
Hoheitliche Tätigkeit bei größerer Wettbewerbsverzerrung (Umsatzsteuerlich relevant)

§ 2 b UStG  
„Inter-kommunale Zusammenarbeit“

**Vermögensverwaltende Tätigkeiten**  
(langfristige Immobiliennutzung ist umsatzsteuerlich relevant)

**Einnahmen aus wirtschaftlicher Tätigkeit unter 30.678,- €**  
(umsatzsteuerlich relevant)



= umsatzsteuerliche Relevanz



= umsatzsteuerlich keine Relevanz

# Unternehmereigenschaft öffentliche Hand

**bisherige Gesetzgebung**  
§ 2 Abs. 3 UStG ----> bis 31.12.2016

Unternehmereigenschaft ist an den BgA-Begriff nach Körperschaftsteuerrecht geknüpft: § 4 KStG

- + wirtschaftliche Tätigkeit
- + Einrichtung (Indiz: Jahresumsatz > 130.000 €)
- + Einnahmenerzielungsabsicht
- + wirtschaftliche Heraushebung (Indiz: Jahresumsatz > 30.678 €)
- keine Land- und Forstwirtschaft
- keine Vermögensverwaltung
- kein Hoheitsbetrieb



**OPTION**  
bis 31.12.2020  
bisherige Rechtslage ausüben

Option muss für die gesamte jPÖR  
einmalig und einheitlich  
bis zum 31.12.2016  
gegenüber Finanzamt ausgeübt werden

Option kann jedoch für nachfolgende  
Kalenderjahre widerrufen werden (§ 27 Abs. 22 UStG)

**neue Gesetzgebung**  
§ 2b UStG ----> ab 01.01.2017

Abkopplung der Umsatzsteuer von der Körperschaftsteuer  
Unternehmereigenschaft ist losgelöst vom BgA-Begriff nach KStG

Leistungen auf

**+ privatrechtlicher Grundlage**

§ 2b UStG nicht maßgebend,  
da **stets Unternehmer**

**- öffentlich-rechtlicher Grundlage**

§ 2b UStG maßgebend

- Grundsatz: **Nichtunternehmer**  
Im Rahmen der **öffentlichen Gewalt = Hoheitsbetrieb** (z.B. Verwaltungsakt aufgrund Gesetz, Staatsvertrag...)
- Keine größeren Wettbewerbsverzerrungen liegen vor:
- Jahresumsatz gleichartiger Tätigkeiten < 17.500 €
- vergleichbare Leistungen ohne Recht auf Verzicht unterliegen einer Steuerbefreiung

**Leistungen an eine andere juristische Person d. öffentl. Rechts,**  
keine größere Wettbewerbsverzerrung gegeben, wenn

- aufgrund gesetzlicher Bestimmungen nur von einer jPÖR erbracht werden dürfen (z.B. Standes- und Ordnungsamtsbezirke, Einwohnermeldeämter usw.)

ODER

- Zusammenarbeit durch gemeinsame spezifische öffentliche Interessen bestimmt

Kriterien des § 2b Abs. 3 Nr. 2 Buchstaben a - d müssen alle erfüllt sein!!!

- a) Leistungen auf langfristigen öffentlich-rechtlichen Vereinbarungen beruhen
- b) Leistungen dem Erhalt der öffentlichen Infrastruktur + Wahrnehmung einer allen Beteiligten obliegenden öffentlichen Aufgabe dienen
- c) Leistungen ausschließlich gegen Kostenerstattung
- d) Leistende erbringt gleichartige Leistungen im Wesentlichen an andere jPÖR

+ Ausnahme: **Unternehmer**  
Nichtbesteuerung führt zu **größeren Wettbewerbsverzerrungen**



BMF-Schreiben wird erwartet